

RS OGH 2007/4/20 37R50/07p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.2007

Norm

ZPO §54

GGG §2

GGG §7

Rechtssatz

Die mit einer Klagsausdehnung verbundenen höheren Gerichtsgebühren entstehen bereits mit dem Zeitpunkt des Beginns der Protokollierung. Diese Kosten müssen daher vor Schluss der mündlichen Verhandlung verzeichnet werden. Eine spätere Verzeichnung (etwa nach der Zahlungsaufforderung durch den Kostenbeamten) fällt nicht unter § 54 Abs 2 ZPO.

Entscheidungstexte

- 37 R 50/07p
Entscheidungstext LG Eisenstadt 20.04.2007 37 R 50/07p

Schlagworte

rechtzeitige Verzeichnung; Kosten; Klagsausdehnung; Klageausdehnung; Gerichtsgebühren;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2007:RES0000143

Dokumentnummer

JJR_20070420_LG00309_03700R00050_07P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at